



EINFUHLRLIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind im Allgemeinen nicht erforderlich. Der Importeur beantragt beim Ministerium für Handel und Industrie eine „General Import Licence“. Eine Einfuhrge-nehmigung ist z. B. für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Pflanzen und Erzeug-nisse pflanzlichen Ursprungs erforderlich.



HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind Rechnungen (im Allgemeinen 3-fach) in englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.

- Marke, Nummern,
- Anzahl und Art der Packstücke
- genaue Warenbezeichnung
- HS-Zolltarifnummer
- Brutto- und Nettogewichte
- Verkaufswert
- Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“)

Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer nachstehende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) zu unterschreibende Erklärung abzugeben:

„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account and that the goods are of pure national origin of the exporting country.“ *) (Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir erklären hiermit, dass die genannten Waren auf eigene Rechnung exportiert werden und dass die Waren rein nationa-len Ursprungs des Exportlandes sind.)

***)Vermerk:** Handelt es sich bei der auszuführenden Ware nicht um Ware „of pure national origin of the exporting country“, wird seitens der Konsularabteilung folgende Abän-derung akzeptiert: „of pure national origin of the country the goods originated from.“

Sollte der Importeur ausdrücklich eine Herstellerangabe in der Rechnung vorschrei-ben, ist die Erklärung zu ergänzen durch: „The goods are manufactured by ...“ (Name und vollständige Anschrift). Die Rechnungen müssen von der zuständige Handels-kammer bescheinigt sein (4-fach einreichen, eine Kopie verbleibt bei der Kammer) und konsularisch legalisiert werden. Die Anzahl der konsularisch zu legalisierenden Rechnungen richtet sich nach der Anweisung des Importeurs. Die Konsularabteilung benötigt für ihre Akten jeweils eine bescheinigte Kopie (auch Fotokopie).



WEITERE BESONDERHEITEN

Markierungsvorschriften für Kolli

Für Oman bestimmte Sendungen dürfen weder in der Markierung noch in den Waren-begleitpapieren die Bezeichnung „Persian Gulf“ tragen, sondern im Bedarfsfall nur „Arabian Gulf“. Nach Möglichkeit sollte aber keine Golf-Bezeichnung erfolgen.

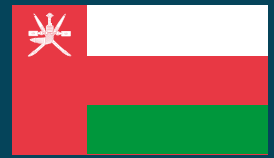
Es wird empfohlen, die Ware neben der allgemein üblichen Markierung in englischer Sprache auch in arabischer Sprache zu kennzeichnen, d. h. mit Bestimmungsort, Gewicht, Volumen, evtl. Prozentangabe der Bestandteile, Hersteller und Ursprungs-land. Selbstklebende Etiketten (sog. Sticker) sind verboten. Hinweise auf vorsichtige Behandlung der Packstücke werden zweckmäßigerweise in arabischer Sprache angebracht. In der Handelskammer können Beispiele in arabischer Übersetzung ein-gesehen werden. Nutzen Sie eine IPPC-Standards ISPM Nr. 15 Verpackung.



INFOS ZOLLABFERTIGUNG

Solange die Konsularabteilung der Botschaft eine Vorbehandlung der konsularisch zu legalisierenden Dokumente durch die Ghorfa (sog. Ghorfa-Vorbeglaubigung) verlangt, sind die Dokumente der Ghorfa Arab-German Chamber of Commerce and Industry e.V. zur Vorbehandlung per Post einzureichen. Anschrift: Garnisonkirchplatz 1, 10178 Berlin, Tel.: (030) 27890724, Fax: (030) 27890732, E-Mail: dokument@ghorfa.de

Die Dokumente werden anschließend von der Ghorfa an die Konsularabteilung der Botschaft weitergeleitet. Für die Rücksendung der Dokumente ist ein ausrei-chend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Für Oman bestimmte Sendungen dürfen weder in den Warenbegleitpapieren noch in der Markierung die Bezeichnung „Persian Gulf“ tragen, sondern im Bedarfsfall nur „Arabian Gulf“. Nach Möglichkeit sollte aber keine Golf-Bezeichnung erfolgen.



OMAN



3,8 Mio. Einwohner



Währung

Rial Omani
1 EUR = 0,45 Rial Omani



Ansprechpartner

Deutsche Auslandshandelskam-mern: <https://vae.ahk.de/>
Zoll: <https://www.customs.gov.om/dgcportal/web/dgc/home>



Waren

Ein Einfuhrverbot besteht z. B. für bestimmte ozonschädigende Subs-tanzen, nicht biologisch abbaubare Plastiktüten, bestimmte Saaten und Waren aus Israel.